



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 69/2024
vom 20. Juni 2024
Geschäftsverzeichnismr. 8190
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft », erhoben vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. März 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Institut der Steuerberater und Buchprüfer, unterstützt und vertreten durch RA Matthias Storme, in Gent zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Dezember 2023).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzbestimmung.

Durch Anordnung vom 13. März 2024 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 10. April 2024 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 3. April 2024 einzureichen und

eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Durch Anordnung vom 20. März 2024 hat der Gerichtshof beschlossen, die klagende Partei aufzufordern, bis zum 3. April 2024 den Inhalt des Entwurfs eines königlichen Erlasses « zur Festlegung einer Regelung im Bereich der Qualitätsprüfung der Berufsinhaber des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer und zur Festlegung der Modalitäten der Verwendung des Auftragsbriefes » mitzuteilen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Valérie De Schepper und RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. April 2024

- erschienen
- . RA Matthias Storme, für die klagende Partei,
- . RÄin Valérie De Schepper, ebenfalls *loco* RA Jean-François De Bock, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung richtet sich gegen Artikel 116 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters » (nachstehend: Gesetz vom 17. März 2019), eingefügt durch Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (nachstehend: Gesetz vom 5. November 2023).

B.1.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 119 des Gesetzes vom 5. November 2023 bestimmte Artikel 116 des Gesetzes vom 17. März 2019:

« Der Rat des Instituts ist befugt, Verwaltungsstrafen zu verhängen wie im Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld vorgesehen ».

B.1.3. Das Institut der Steuerberater und Buchprüfer ist eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 85 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 18. September 2017). Die Aufsichtsbefugnisse und –maßnahmen des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer im Rahmen des Gesetzes vom 18. September 2017 werden in den Artikeln 117 und 118 dieses Gesetzes aufgeführt, die wie folgt lauten:

« Art 117. Unbeschadet der Vorrechte, die den in Artikel 85 § 1 Nr. 1 und 6 bis 12 erwähnten Aufsichtsbehörden durch oder aufgrund anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zuerkannt werden, nehmen diese Aufsichtsbehörden in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 48 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2015/849 eine Aufsichtsregelung an, die darauf abzielt, die Einhaltung der Bestimmungen von Buch II und Artikel 66 § 2 Absatz 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes und ihrer Ausführungserlasse und -verordnungen und der Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2015/849 durch die in Artikel 5 § 1 Nr. 1, 23 bis 28 und 32 erwähnten Verpflichteten zu gewährleisten.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Aufsichtsbehörden versäumen, die in demselben Absatz erwähnten Mechanismen zu schaffen oder sie in Zukunft abzuändern, kann der König diese Mechanismen selbst annehmen oder abändern.

Art. 118. § 1. Stellen in Artikel 85 § 1 Nr. 6 bis 12 erwähnte Aufsichtsbehörden oder gegebenenfalls durch andere Gesetze bestimmte Behörden fest, dass ein in Artikel 5 § 1 Nr. 1, 23 bis 28 und 32 erwähnter Verpflichteter, der in ihre Zuständigkeit fällt, einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Buch II des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 66 § 2 Absatz 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes, der Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2015/849 oder der Sorgfaltspflichten, die in den verbindlichen Bestimmungen über Finanzembargos vorgesehen sind, begangen hat, können sie unbeschadet anderer in vorliegendem Gesetz oder anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehener Maßnahmen folgende Maßnahmen gegenüber dem betreffenden Verpflichteten ergreifen:

1. öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes,

2. Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,

3. bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung,

4. vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, bei Verpflichteten Leitungsfunktionen auszuüben.

§ 2. Bei der Festlegung der in § 1 erwähnten Maßnahmen werden die in Artikel 96 erwähnten Umstände berücksichtigt.

§ 3. Die in Artikel 85 § 1 Nr. 6 bis 11 und 14 erwähnten Aufsichtsbehörden bestimmen jede für ihre Befugnisse die Verfahrensregeln, die notwendig sind, um die in § 1 erwähnten Maßnahmen aufzuerlegen, und die Rechtsbehelfe ».

B.1.4. Artikel 119 des Gesetzes vom 5. November 2023 bestimmt:

« A l'article 116 de la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal, les modifications suivantes sont apportées :

1° dans l'alinéa unique ancien, devenant l'alinéa 1er, les mots ' prendre des mesures administratives et pour ' sont insérés entre les mots ' est compétent pour ' et les mots ' prononcer des sanctions administratives ';

2° l'article est complété par un alinéa rédigé comme suit :

' Le Roi établit, après avis du Conseil de l'Institut, les modalités concernant les mesures administratives et les sanctions administratives visées à l'alinéa 1er. Le Conseil de l'Institut rend son avis dans un délai de trois mois à compter du jour de la réception de la demande d'avis sur le projet d'arrêté royal. A défaut d'avis rendu dans ce délai, le Conseil de l'Institut est réputé ne pas avoir de commentaires sur le projet qui lui a été soumis. ' ».

B.1.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die dem König erteilte Ermächtigung es ermöglichen soll, die Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsstrafen, die der Rat des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer aufgrund des Gesetzes vom 18. September 2017 zu ergreifen bzw. zu verhängen hat, in den gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmen der Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters einzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3392/001, S. 74). Von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates dazu befragt erteilte der Beauftragte die nachstehenden Erläuterungen bezüglich der Tragweite des dem König erteilten Auftrags:

« La délégation au Roi permet l'élaboration de modalités dans un arrêté royal et, ainsi, l'intégration des obligations dans le cadre légal, réglementaire et normatif de la profession de comptable et de conseiller fiscal. Cela renforce la sécurité juridique pour le praticien

professionnel qui est soumis à la législation anti-blanchiment et cela clarifie également les procédures au sein de l'ITAA et vis-à-vis du praticien professionnel.

En ce qui concerne les experts-comptables certifiés et les conseillers fiscaux certifiés, l'arrêté royal du 9 décembre 2019 ' fixant un règlement relatif à la revue qualité des membres externes de l'Institut des experts-comptables et des conseils fiscaux et fixant les modalités d'utilisation de la lettre de mission ' est encore d'application dans le cadre du contrôle des praticiens professionnels au regard du cadre légal, réglementaire et normatif de leur profession, y compris de la loi du 18 septembre 2017. Cet arrêté royal sera remplacé par un nouvel arrêté royal qui aura pour fondement juridique la loi du 17 mars 2019.

En substance, le nouvel arrêté royal, comme celui du 9 décembre 2019, règlera entre autres les procédures, mais sans trop se limiter à de simples procédures : il règlera également, par exemple, la question de savoir qui peut traiter les dossiers d'infraction, qui doit être informé et comment leur suivi doit être assuré après que les mesures et sanctions ont été prises par le Conseil de l'Institut » (ebenda, SS. 175-176).

Aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagende Partei bereits gebeten wurde, spätestens bis zum 8. März 2024 eine Stellungnahme zum Entwurf eines königlichen Erlasses « zur Festlegung einer Regelung im Bereich der Qualitätsprüfung der Berufsinhaber des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer und zur Festlegung der Modalitäten der Verwendung des Auftragsbriefes » abzugeben.

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede.

B.2.4. Da das Institut der Steuerberater und Buchprüfer eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 85 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 ist, scheint es aufgrund der beschränkten Prüfung, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, das erforderliche Interesse in ausreichendem Maße aufzuweisen.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.4. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Falle ihrer Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.5. Die klagende Partei führt an, dass Artikel 116 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2019, eingefügt durch Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023, es ihr unmöglich mache, ihren gesetzlichen Auftrag als Aufsichtsbehörde auszuüben. Dabei beschränkt sie die Umschreibung dieses Risikos auf Fall, dass kein königlicher Erlass ergeht, der die Ausübung dieses Auftrags regelt.

Durch Artikel 116 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2019 wird dem König der Auftrag erteilt, die Modalitäten der in Artikel 116 Absatz 1 erwähnten Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsstrafen festzulegen. Bis zum Zeitpunkt, an dem der König diesen Auftrag ausgeführt hat, ändert sich nichts an der Art und Weise, wie die klagende Partei ihren gesetzlichen Auftrag ausübt, im Vergleich zur Situation, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 119 des Gesetzes vom 5. November 2023 bestand.

Sobald aber ein solcher königlicher Erlass in Kraft getreten ist, übt die klagende Partei – wie sie selbst anführt – ihren Auftrag aufgrund dieses Erlasses aus.

In den beiden Fällen ist das Bestehen des von der klagenden Partei angeführten Risikos nicht nachgewiesen.

B.6. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass die klagende Partei nicht nachweist, dass die sofortige Anwendung von Artikel 116 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2019, eingefügt durch Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügt.

Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juni 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschant

(gez.) Luc Lavrysen